



**Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die Benutzung
der Kinderkrippen, Kindertages-stätten und Schulkind-
betreuungen der Stadt Flörsheim am Main**

Kindertagesstättensatzung

(in der Fassung des II. Nachtrages vom 01.08.2010)

Satzung der Stadt Flörsheim am Main

über die Benutzung der Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Stadt Flörsheim am Main

Kindertagesstättensatzung (in der Fassung des II. Nachtrages vom 01.08.2010)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 – 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in ihrer Sitzung am 06.05.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Stadt Flörsheim am Main unterhält als öffentliche Einrichtungen Kindertageseinrichtungen und Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

1. Die Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung erfüllen ihren familienergänzenden und unterstützenden Erziehungs- und Bildungsauftrag nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, der Satzung der Stadt Flörsheim am Main.
2. Die Einrichtungen der Stadt Flörsheim am Main erziehen, bilden, fördern und betreuen Kinder durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit.
3. Ziel der Erziehungs- und Bildungsarbeit ist, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Dies gilt auch für Kinder, die von einer Behinderung bedroht oder betroffen sind.

§ 3 Kreis der Berechtigten und Aufnahmen

1. Der Besuch einer Kindertagesstätte ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung.

2. Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung der Familie im Sinne des Melderechts) in Flörsheim am Main haben, wobei Bewohnerinnen und Bewohner der entsprechenden Stadtteile vorrangig berücksichtigt werden.
3. Nutzungsberechtigte der Kindertagesstätten sind Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbesuch; Nutzungsberechtigte für Einrichtungen der Schulkindbetreuung sind Kinder von der Einschulung bis längstens zum vollendeten zehnten Lebensjahr.
4. In den Kindertagesstätten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung grundsätzlich in der Reihe der Geburtsdaten aufgenommen. Ältere Kinder haben Vorrang.
5. In Ausnahmefällen kann von dem o. a. Grundsatz abgesehen und die Dringlichkeit der Aufnahme berücksichtigt werden.
Vorzugsweise können aufgenommen werden:
 - a) Kinder alleinstehender berufstätiger Erziehungsberechtigter;
 - b) Kinder, deren beide Elternteile noch in der Ausbildung stehen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen;
 - c) Kinder, deren Pflege und Erziehung in der Familie einen Härtefall darstellt;
 - d) Kinder aus Familien, in welchen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht;
 - e) bei Aufnahmen in Einrichtungen der Schulkindbetreuung genießen Kinder der unteren Schulklassen Vorrang.
6. Bei der Belegung der Ganztagsplätze werden vorrangig die Dringlichkeitspunkte a), b) und c) berücksichtigt. Vor Aufnahme muss der Leitung der Einrichtung eine Arbeitsbescheinigung beider Elternteile vorgelegt werden. Die Aufgabe bzw. die Beendigung der Berufstätigkeit/Ausbildung ist der Leitung der Kindertagesstätte unaufgefordert mitzuteilen.
7. Für Kinder mit Anerkennung einer Behinderung bzw. für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind nach § 53 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) stehen integrative Plätze nach §54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Sozialgesetzbuch neuntes Buch (SGB IX) in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten bei der Stadt Flörsheim am Main und der Bestätigung durch die Stadtverwaltung.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindertagesstättensatzung und die Gebührenordnung hierzu in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung möglichst frühzeitig erfolgen, jedoch nicht vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

4. Ein automatischer Übergang von Kindertagesstätten in eine Einrichtung der Schulkindbetreuung erfolgt nicht. Die Erziehungsberechtigten haben daher ihr Kind in die jeweilige Kindertagesstätte gesondert anzumelden.

§ 5 Betreuungszeiten/Gebühren

1. Die Betreuungszeiten/Gebühren sind in der Gebührenordnung der Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen festgelegt.
2. Jeder Kindertagesstätten kann bis zu 20 Tage im Kalenderjahr geschlossen werden. Bei mehr als zwei zusammenhängenden Schließtagen wird bei dringendem Bedarf eine Vertretung in einer anderen Einrichtung gewährt. Ein Anspruch auf Vertretung besteht nur in den Fällen des § 3 Abs. 5 Ziffern a, b und c.
3. Eine vorübergehende Reduzierung der Öffnungszeiten bzw. die Beurlaubung von Kindern ist aus innerbetrieblichen Gründen möglich.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Um dem Erziehungsauftrag gerecht werden zu können, ist ein regelmäßiger Besuch des Kindes in der Einrichtung sowie die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung Voraussetzung. Bei Fehlen des Kindes ist die Einrichtung zu informieren.
2. Die Erziehungsberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen übergeben das Kind, das den Kindertagesstätten besucht, zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal und holen es am Ende der Betreuungszeit dort wieder ab. Innerhalb dieses Zeitrahmens ist das Fachpersonal für die Aufsicht des Kindes verantwortlich. Bei gleichzeitiger Anwesenheit der/des Erziehungsberechtigten (z. B. bei besonderen Veranstaltungen) fällt die Aufsichtspflicht an diese zurück.
3. Die Erziehungsberechtigten erklären widerruflich und schriftlich, wer außer ihnen zum Bringen und/oder Abholen des Kindes berechtigt ist. Diese schriftliche Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten persönlich bei der Einrichtungsleitung zu hinterlegen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach vorheriger Abstimmung zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtungsleitung bzw. Fachpersonal möglich. Die Stadt Flörsheim ist nicht verpflichtet, die ihr zugegangenen Erklärungen/Bescheinigungen auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.
4. Besteht bei einem Kind der Verdacht auf Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder einer Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, sind die Erziehungsberechtigten zur Meldung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
5. Bei einer akuten Erkrankung (z. B. fieberhafte Infekte, Magen-Darm-Krankheiten) kann weder die Verabreichung von Medikamenten noch die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte erfolgen. Dies obliegt der Fürsorgepflicht der Erziehungsberechtigten. In besonderen Fällen (z. B. Allergien) ist eine Ausnahmeregelung möglich.

6. Das Auftreten einer ansteckenden Krankheit wird zur Information der Erziehungsberechtigten durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntgegeben.
7. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbedingungen zu den Kindertagesstätten einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Aufsicht und Haftung

1. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme und endet mit der Entlassung des Kindes durch das Kindertagesstättenpersonal.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in den Einrichtungen untergebrachten Kindern erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kindertagesstätte, bei schulpflichtigen Kindern auch nicht auf den Schulweg. Die Erziehungsberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person haben ihr Kind am Kindertagesstätten abzuholen. Dies gilt nicht für die Einrichtungen für schulpflichtige Kinder. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Kenntnis über die Anwesenheit der Kinder auf dem Gelände. Kommen die Kinder nach Schulschluss nicht in die Einrichtung, versucht das Personal die Erziehungsberechtigten hierüber in Kenntnis zu setzen.
3. Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder nach dem "Siebten Sozialgesetzbuch" § 2 Abs. 1 Nr. 8a gesetzlich versichert.
4. In der Kindertagesstätte abhanden gekommene oder beschädigte Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Kindertagesstättenpersonals vorliegt. Eine Versicherung von Sachschäden gegenüber Dritten besteht nicht.

§ 8 Abmeldung

1. Abmeldungen von den Kindertagesstätten sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 15. des Vormonats schriftlich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
2. Innerhalb der letzten 3 Monate vor der Einschulung kann eine Abmeldung nur aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug aus Flörsheim am Main) erfolgen.
3. Abmeldungen in den Schulkindbetreuungen sind nur zum Schuljahres- bzw. Schulhalbjahresende möglich. Sie sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung jeweils mit einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen.
4. Ausnahmen zu den Regelungen des Abs. 3 bedürfen eines wichtigen Grundes (z.B. Wegzug aus Flörsheim oder soziale Härte) und liegen im Ermessen des Trägers.

§ 9 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Kindes kann nur in schwerwiegenden Fällen von unzumutbarer Belastung für das Kind und/oder den Kindertagesstättenbetrieb verfügt werden.
2. Ein Ausschluss kann begründet sein,
 - wenn das Kind auf Grund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich massiv selbst oder andere gefährdet,
 - wenn ein schwerwiegender oder dauerhafter Verstoß des Erziehungsberechtigten gegen Vertragsordnung, Hausordnung und/oder den Betriebsfrieden vorliegt,
 - wenn die Erziehungsberechtigten trotz mehrfacher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Gebührenordnung nicht nachkommen,
 - wenn dauerhaft keine Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung an der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte erkennbar ist,
 - wenn ein Kind unentschuldigt länger als 2 Wochen fehlt und sich die Erziehungsberechtigten nach schriftlichem Hinweis auf die Rechtsfolge und einer Frist von 7 Tagen nach Zustellung des Hinweises nicht gemeldet haben.
3. Im Fall des Ausschlusses ist das Wohl des Kindes vorbehaltlos zu berücksichtigen. Im Zuge des Ausschlussverfahrens wird zur Anhörung und Beratung der Kindertagesstättenbeirat der Einrichtung einberufen. Der/Die Erziehungsberechtigte/n kann erklären, daß auf eine Anhörung und Beratung des Kindertagesstättenbeirats verzichtet werden soll.

§ 10 Verlust des Platzes

Der Kindertagesstättenplatz geht verloren, wenn die zur Aufnahme berechtigenden Voraussetzungen (§ 3 Aufnahmebedingungen) nicht mehr vorliegen. Das Kind scheidet dann zum Monatsende aus. Ausnahmeregelungen in einer Übergangszeit können zugelassen werden.

§ 11 Tätigkeit von Erziehungsberechtigten in der Einrichtung

Übernehmen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte Aufgaben bei Veranstaltungen der Einrichtung, so unterliegen sie der Weisung des Trägers. Die Ausübung der Aufsicht durch Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Bereich der Einrichtung oder auf Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung ist nur zusammen mit mindestens einem/einer Mitarbeiter/in gestattet.

§ 12 Elternarbeit in den Kindertagesstätten

Die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätten streben zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindertagesstätten einen guten Kontakt zu den Eltern an. Der ständige Kontakt zwischen Eltern und Mitarbeitern/innen ist Voraussetzung für die Entwicklung gemeinsamer Erziehungsvorstellungen und gleichgerichteter Erziehungsbemühungen im Elternhaus und in der Kindertagesstätte. Das Personal beteiligt die Eltern durch Einzelgespräche und Elternabende an der Erziehungsarbeit. An Elternabenden wird den Eltern die Möglichkeit angeboten, sich an der Planung und

Durchführung der pädagogischen Arbeit zu beteiligen. Eine regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden ist erwünscht.

§ 13 Elternmitwirkung

1. Elternversammlung und Elternbeirat

Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Fachkräften und Trägern der Einrichtung ist Voraussetzung für eine förderliche pädagogische Arbeit der Kindertagesstätte. Dies unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes und seiner sozialen Fähigkeiten.

Hierzu wählt die Elternversammlung jeder Kindertagesstätte auf Gruppenebene eine/n Elternvertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Elternvertreter/innen wählen den/die Kindertagesstättenbeiratsvorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Beide gehören außerdem dem Stadt Elternbeirat an.

Der Kindertagesstättenbeirat ist vor wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, § 27 Abs. 1).

Weitere Regelungen über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Flörsheim am Main enthält die Anlage 1 dieser Satzung (Elternmitwirkung).

2. Die Betreuten Grundschulen haben keinen Elternbeirat. Für den Schulelternbeirat an der jeweiligen Schule kann eine Vertrauensperson benannt werden, die die Interessen und Belange der Betreuten Grundschule vertritt.

§ 14 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Einrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.

b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr:

Berechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindertagesstättengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Stadt Flörsheim am Main in der Fassung des II. Nachtrages tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Flörsheim am Main, den 06.05.2010

gez.
Michael Antenbrink
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die Benutzung der Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Stadt Flörsheim am Main (Kindertagesstättensatzung)

Elternmitwirkung

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Stadt Flörsheim am Main als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 13 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Flörsheim am Main geregelt. Einrichtungen im Sinne der Anlage 1 (Elternmitwirkung) sind Kindergärten, Hort und Schulkinderhaus.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Flörsheim am Main einerseits und pädagogisches Personal andererseits sind in der Einrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger der Einrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Einrichtung fordert.

- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht hat.
- (4) Der Träger der Einrichtung informiert die Elternversammlung über die Einrichtung betreffende allgemeine Fragen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Einrichtung vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Einrichtung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Einrichtung, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,

4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes,
 10. Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes.
- Die Wahl Niederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (11) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahl Niederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
 - (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Einrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Einrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Einrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Einrichtung bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.
- (3) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Einrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
 1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan der Einrichtung zur Verfügung gestellten Mittel,
 3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Einrichtung,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Einrichtung,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Einrichtung,
 6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das pädagogische Personal,
 8. bei der Festlegung der Ferientermine.
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Einrichtung, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Magistrat die für die Einrichtung relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Flörsheim am Main die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).